

§ 8 Ifw AP-VO Berufsbezeichnungen der Facharbeiterinnen/Facharbeiter

Ifw AP-VO - Ausbildung und Prüfung zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter und zur Meisterin/zum Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft

⊙ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die jeweiligen Berufsbezeichnungen für die einzelnen Lehrberufe lauten:

1. Facharbeiterin/Facharbeiter Landwirtschaft,
2. Facharbeiterin/Facharbeiter ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement,
3. Facharbeiterin/Facharbeiter Gartenbau,
4. Facharbeiterin/Facharbeiter Feldgemüsebau,
5. Facharbeiterin/Facharbeiter Obstbau und Obstverwertung,
6. Facharbeiterin/Facharbeiter Weinbau und Kellerwirtschaft,
7. Facharbeiterin/Facharbeiter Molkerei- und Käsereiwirtschaft,
8. Facharbeiterin/Facharbeiter Pferdewirtschaft,
9. Facharbeiterin/Facharbeiter Fischereiwirtschaft,
10. Facharbeiterin/Facharbeiter Geflügelwirtschaft,
11. Facharbeiterin/Facharbeiter Bienenwirtschaft,
12. Facharbeiterin/Facharbeiter Forstwirtschaft,
13. Facharbeiterin/Facharbeiter Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft,
14. Facharbeiterin/Facharbeiter landwirtschaftliche Lagerhaltung,
15. Facharbeiterin/Facharbeiter Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 30/2017

In Kraft seit 10.03.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at